

Gemeinsame Absichtserklärung

der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für
Arbeit Münster, diese vertreten durch den
Vorsitzenden der Geschäftsführung

und

der Stadt Münster, diese vertreten durch den
Oberbürgermeister

zur gemeinsamen Einrichtung gem. § 44 b
SGB II

Der Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende sieht vor, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab 01.01.2011 eine gemeinsame Einrichtung bilden und Regelungen zur Ausgestaltung und zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in der gemeinsamen Einrichtung treffen.

Zur Vorbereitung auf die Zusammenarbeit in der gemeinsamen Einrichtung geben die Stadt Münster und die Agentur für Arbeit Münster als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende folgende Absichtserklärung ab:

1. Die beiden Träger schließen eine Vereinbarung zur Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung ab.

Der vorläufige Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage 1 beigelegt. Die endgültige Vereinbarung kann erst unterzeichnet werden, wenn das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist und die notwendigen Entscheidungen innerhalb der Trägerorganisationen vorliegen.

2. Die beiden Träger beabsichtigen, den Übergang von der Arbeitsgemeinschaft Münster zur gemeinsamen Einrichtung zum Jahreswechsel 2010/2011 im Interesse der Kunden, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Träger möglichst reibungslos zu gestalten. Zu diesem Zweck treffen sie folgende Absprachen:

- 2.1 Zur Vorbereitung von in 2011 anstehenden Entscheidungen der Trägerversammlung bilden die beiden Träger einen Vorbereitungskreis, dem die künftigen ordentlichen Mitglieder der Trägerversammlung, die Geschäftsführerin und der stellvertretende Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft angehören.
- 2.2 Der Vorbereitungskreis bereitet die Themen aus dem Zuständigkeitsbereich der künftigen Trägerversammlung vor, die zum Start der gemeinsamen Einrichtung geklärt sein müssen. Das sind folgende Themen:

- a. Trägerversammlung
- b. Geschäftsführung
- c. Beirat
- d. Personal
- e. Regelungen zum Arbeitsschutz
- f. Regelungen der künftigen Schnittstelle zur Stadt für die Aufgaben nach § 16a SGB II
- g. Organisatorische Voraussetzungen für neue Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung

Beide Träger erklären, dass sie auf die Bestätigung und Umsetzung der Arbeitsergebnisse durch die zukünftige Trägerversammlung hinwirken werden.

2.3 Beide Träger sind sich einig, dass die Bearbeitung folgender Themen aus dem Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung erst im Jahr 2011 aufgegriffen werden soll:

- a. Übertragung von Aufgaben auf Dritte oder auf die Träger
- b. Erstellen eines Leitbildes der gemeinsamen Einrichtung
- c. Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung
- d. Beurteilungsmaßstäbe und Richtlinien
- e. Betriebliches Vorschlagswesen
- f. Grundsätzliche Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten
- g. Arbeitszeitregelungen
- h. Arbeitsplatzgestaltung
- i. Ordnung in der Dienststelle und Verhalten der Beschäftigten

Bis zur Entscheidung der Trägerversammlung über eine Neuregelung gelten hier die bisherigen Grundsätze auch über den Jahreswechsel 2010/2011 hinaus.

- 2.4 Der Vorbereitungskreis nimmt unmittelbar nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens die Arbeit auf und tagt mindestens einmal pro Monat. Er legt die Zuständigkeiten für die Vorbereitung der Themen und die Zeitschienen fest und kann bei Bedarf die Themenlisten unter Ziff. 2.2 und 2.3 einvernehmlich anpassen.

Münster, den

Reiner Zwilling
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Münster

Markus Lewe
Oberbürgermeister der
Stadt Münster